

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 401 - 404

Klein, ...: Vorläufige Vollstreckbarkeit bei
Versäumnißurtheilen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Heuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Vorläufige Vollstreckbarkeit bei Versäumnisurtheilen. — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechungen des bayerischen obersten Landesgerichts. Urtheile vom 9., 12., 16., 19., 23 u. 31. Okt. 1882.

Vorläufige Vollstreckbarkeit bei Versäumnisurtheilen.

In dem im laufenden Bande S. 258 flg. dieser Blätter enthaltenen Aufsätze ist die Annahme vertreten, daß dem Antrage auf vorläufige Vollstreckbarkeit des Versäumnisurtheiles auch dann eine Folge zu geben ist, wenn derselbe dem Gegner vorher überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig mittelst Schriftsatzes mitgetheilt war.

Die hiefür geltend gemachten Gründe dürften jedoch nicht geeignet sein, die bei der Mehrzahl der Gerichte bestehende gegentheilige Praxis als eine dem Gesetze widersprechende erscheinen zu lassen. — Es ist zwar richtig, daß §. 296 Abs. 1 der C.P.O. auf die in §. 653 l. c. bezeichneten Anträge eine Anwendung nicht findet und daß in Bezug auf sie Versäumnisfolgen nicht eintreten.

Allein dieß ist keine besondere Eigenthümlichkeit des §. 653, die etwa mit dessen Stellung im Systeme der C.P.O. in Zusammenhang stünde. §. 296 Abs. 1 erscheint vielmehr auf Anträge überhaupt nicht anwendbar; denn bei dem Richterscheinen des Beflagten gelten nicht die im Schriftsatzes des Klägers gestellten Anträge, sondern nur das darin enthaltene, in der Sitzung mündlich wiederholte tatsächliche Vorbringen als zugestanden.

Im Einklange hiemit besteht nach §§. 129 und 299 der C.P.O. eine Erklärungsspflicht der Parteien nur in Bezug auf thatsächliche Behauptungen, Urkunden und Eideszuschreibungen, nicht auf Anträge. Eine Erklärungsspflicht kann im Falle des §. 653 bloß hinsichtlich der zur Begründung eines solchen Antrages geltend gemachten thatsächlichen Behauptungen in Frage kommen, wenn z. B. im Hinblick auf §. 650 vorgebracht und glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung einen schwer zu ersetzenden Nachtheil bringen würde *).

Der Umstand, daß §. 296 Abs. 1 auf die in §. 653 erwähnten Anträge keine Anwendung findet, steht der diesseitigen Ansicht nicht entgegen. Denn der von uns vertretene Satz ist nicht aus der Bestimmung des §. 296 Abs. 1, sondern aus §. 300 Abs. 1 Z. 3 l. c. abgeleitet.

Der Herr Verfasser des Eingangs erwähnten Aufsatzes macht seinen Gegnern den Vorwurf, daß sie den §. 300 Abs. 1 Z. 3 bloß wörtlich auffassen. Es ist aber doch die erste Regel der Gesetzesaus-

*) Der bezeichnete Antrag ist zwar kein Theil des materiellen, aber immerhin ein Theil des prozessual geltend gemachten Anspruches. Ueber die zu dessen Darlegung vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen hat sich daher der Gegner nach §. 129 zu erklären. Bei dem Ausbleiben des Gegners kann trotz des Mangels der in §. 650 verlangten Glaubhaftmachung die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheiles erkannt werden, weil die Behauptung des durch die Aussetzung der Vollstreckung bewirkten Nachtheiles als zugestanden anzunehmen ist. Die Annahme, daß die Versäumnisfolgen sich nicht bloß auf die den materiellen Anspruch begründenden Behauptungen beziehen, wird unterstützt durch das reichsgerichtliche Urtheil vom 11. Januar 1882 (in Entsch. des RG. Bd. 6 S. 364 u. ff.), worin erörtert wird, daß sich jene Folgen auch auf prozessuale Thatsachen erstrecken.

legung, zuvörderst den Wortlaut in Betracht zu ziehen und denselben, wenn er klar und logisch richtig ist, vor allem als maßgebend zu erachten. Erst dann, wenn die Wortfassung einer gesetzlichen Bestimmung zu einem sicheren Ziele nicht führt, bedarf es einer näheren Untersuchung darüber, was der eigentliche Gedanke des Gesetzgebers ist.

Die Vorschrift des §. 300 Abs. 1 Z. 3 ist durchaus unzweideutig; sie läßt die bestimmte Absicht des Gesetzes erkennen, daß der nicht erschienenen Partei, gegen welche die Erlassung eines Versäumnisurtheiles beantragt ist, nicht bloß, wie sich nach §. 296 Abs. 1 von selbst versteht, die als zugestanden anzusehenden thatsächlichen Behauptungen, sondern auch die gestellten Anträge vorher bekannt gegeben sein müssen.

Diese Absicht des Gesetzes ist auch eine gerechtfertigte.

Wenn es auch in Bezug auf Anträge keine Erklärungsspflicht gibt, so gewährt dennoch das Gesetz hinsichtlich derselben ein Vertheidigungsrecht. Aus diesem Grunde verlangt es, daß die ausgebliebene Partei sie kenne. Mag immerhin auch der Beflagte, wie der Hr. Gegner betont, nach dem Willen des Gesetzes ohnehin verpflichtet gewesen sein, zur Verhandlung der Sache in der Sitzung zu erscheinen, so kann ihn doch, wenn er dieser Obliegenheit nicht nachkommt, billigerweise nur der Nachtheil treffen, daß ihm das versäumte Vertheidigungsrecht insoweit entzogen wird, als er nach dem gegen ihn erhobenen Angriffe Anlaß hatte, seine Rechte wahrzunehmen. Hatte der Kläger in einem nach §. 649 zu beurtheilenden Falle die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht beantragt, so hat auch der Beflagte keine Veranlassung gehabt, nach §. 651 vorzubringen, daß ihm die Vollstreckung des Urtheiles einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde. — Die Vorschrift

des §. 300 Abs. 1 Z. 3 unterscheidet nicht hinsichtlich der Anträge; sie muß deshalb auf alle Anträge, sonach auch auf die in §. 653 bezeichneten bezogen werden. Die Anwendbarkeit des §. 300 Abs. 1 Z. 3 in der letzteren Richtung kann nicht etwa um deswillen ausgeschlossen werden, weil §. 653 nicht im 3. Titel des 2. Buches, sondern erst im 8. Buche der C.P.O. enthalten ist. Denn abgesehen davon, daß der äußeren Stellung im Gesetze eine solche Tragweite nicht zukommt, so erwähnt der 3. Titel des 2. Buches — mit Ausnahme des §. 300 Abs. 1 Z. 3 — keinen anderen Antrag als denjenigen auf Erlassung des Versäumnisurtheiles. Es wäre daher zweifellos eine nicht zutreffende Auslegung, wenn das Wort „Antrag“ in §. 300 Abs. 1 Z. 3 auf die im 3. Titel des 2. Buches der C.P.O. genannten Anträge bezogen werden wollte.

Der Herr Gegner stellt am Schlusse seines Aufsatzes die Frage, ob die Anhänger der von uns getheilten Meinung den §. 300 Abs. 1 Z. 3 auch bei Versäumnisurtheilen gegen den Kläger für anwendbar ansehen.

Nach der Fassung der angegebenen Gesetzesstelle „wenn der nicht erschienenen Partei“ u. s. w. ist diese Frage unbedingt zu bejahen. Hienach werden allerdings von Amtsgerichten, bei welchen gewöhnlich Schriftsätze der Beflagten nicht eingereicht werden, nur in seltenen Fällen vorläufig vollstreckbare Versäumnisurtheile gegen den Kläger erlassen werden können.

Was die weitere Frage anbelangt, ob den Vertretern der diesseitigen Ansicht bei Versagung der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus Gründen des §. 300 Abs. 1 Z. 3 der Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach §. 301 der C.P.O. als entsprechend erscheine, so ist darauf zu entgegnen, daß das Gericht in den hier einschlägigen Fällen verpflichtet ist, den